

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 172.

Samstag den 29. Juli

1860.

3. 252. a (1) Nr. 5701.

Kundmachung.

Für die Beistellung des zur Beheizung der Amtslokaliäten der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion, des k. k. Tabak- und Stempelverschleiß-Magazins, des k. k. Gefälls-Oberamtes, der hauptzollämtlichen Fächinen-Wachstube in Laibach, dann der Amtslokaliäten der k. k. Steuer-Direktion, im Falle ihres Verbleibens in loco Laibach, des k. k. Landesmünzprobiramtes; ferner der Amtslokaliäten der k. k. Landeshauptkassa, des Katastral-Mappen-Archiv's und der k. k. Finanz-Prokuraturs-Abtheilung in Laibach im Winter 1860/1861 erforderlichen Brennholzes, wird am 22. August 1860 um 10 Uhr Vormittags im Amtsgebäude der gefertigten k. k. Finanz-Bezirks-Direktion am Schulplatz Nr. 297 eine Minuendo-Lizitation und Verhandlung mit allfälligen schriftlichen Offerten unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden:

1. Der Bedarf besteht für die Lokaliäten im Gebäude der Finanz-Bezirks-Direktion in 65, für das k. k. Gef.-Oberamt in 41, für die Fächinen-Wachstube in 2, für die Lokaliäten der k. k. Steuer-Direktion in 27, für das k. k. Landesmünzprobiramt in 10, für die Landeshauptkassa in 34, für das Katastral-Mappen-Archiv in 30 bis 40 und für die k. k. Finanz-Prokuraturs-Abtheilung beiläufig in 30 bis 35 Wiener Klafter harten ungeschwemmten Buchenholzes in der hier gewöhnlichen Scheiterlänge von 22 bis 24 Zoll, welches vollkommen trocken und durchaus von guter Qualität sein muß.

2. Als Fiskalpreis für die n. ö. Klafter des bezeichneten Brennholzes wird der Betrag von Sechs Gulden österr. W. festgesetzt.

3. Von obigen Holzquantitäten sind bis Ende September 1. J. 65 Klafter in das Holzmagazin im Finanz-Bezirks-Direktions-Gebäude am Schulplatz Nr. 297, 41 und 2 Klafter in das h. o. k. k. Gefälls-Oberamtsgebäude am Raan, die für die k. k. Steuer-Direktion, das k. k. Landesmünzprobiramt, für die k. k. Landeshauptkassa und für die k. k. Finanz-Prokuraturs-Abtheilung benötigt werdenen Holzquantitäten aber in die Holzlegen der betreffenden Behörden, und zwar, da dieselben den ganzen Holzbedarf nicht auf ein Mal fassen können, über jedesmalige Aufforderung in den angesprochenen Quantitäten, endlich in das Holzmagazin des Katastral-Mappen-Archivs 30 bis 40 Klafter abzuliefern und in allen benannten Orten Klafterweise (jede Klafter mit einem Kreuzstofe versehen) auf Kosten des Lieferanten in der betreffenden Holzremise aufzuschlichten.

Ausdrücklich wird hiebei bedungen, daß für den Fall, als von einer der vorbenannten Behörden oder von einem der obenangeführten Amtser nicht die vorliegende präliminirte Menge Brennholzes, sondern mehr oder weniger benötigt werden sollte, der Lieferant das größere oder mindere Quantum, welches ihm bis Ende September d. J. bekannt gegeben werden wird, unter den sonst aufrecht bleibenden Bestimmungen zu liefern haben wird.

4. Nach beendetem Lieferung wird dem Lieferanten der entfallende Vergütungsbetrag bei der h. o. k. k. Landeshauptkassa, mit Ausnahme für das an das k. k. Hauptzollamt und die Fächinen-Wachstube abgelieferte Brennholz, wofür die Auszahlung des betreffenden Betrages bei der h. o. k. k. Finanz-Bezirkskassa erfolgen wird, zahlbar angewiesen werden.

5. Sollte der Kontrahent die Lieferung nicht vollkommen erfüllen, so räumt er dem h. Aerar und rücksichtlich der gefertigten Finanz-Bezirks-Direktion das Recht ein, den Holzbe-

darf um was immer für einen Preis und auf was immer für eine Art bezuschaffen und den ausgelegten, allenfalls den Erstehungsbetrag übersteigenden Mehrbetrag aus seinem eingelegten Badium und bei Unzulänglichkeit dieses Letzteren aus seinem ganzen Vermögen einzubringen.

6. Zu diesem Ende hat jeder Unternehmungslustige vor der Versteigerung ein Badium von Einhundert fünfzig und zwei Gulden (152 fl.) öst. M. zu erlegen, welcher Betrag dem Nichtersteher nach beendetem Lizitation sogleich rückgestellt, bezüglich des Erstehers aber, als Kau-
tion zur Sicherstellung der Lieferungsverbindlichkeiten zurückzuhalten, und erst nach vollständiger Erfüllung derselben rückgestellt werden wird.

Uebrigens bleibt die Genehmigung oder Nichtgenehmigung des Bestbots der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Graz vorbehalten.

7. Der Ersteher hat den klassenmäßigen Stempel für ein Pare des dießfalls errichtet werdenen Kontraktes zu bestreiten.

8. Die vorschriftsmäßig verfaßten schriftlichen, mit einer 30 und 6 k. öst. W. Stempelmarke versehenen und mit dem Badium von Einhundert zwei und fünfzig Gulden (152 fl.) öst. W. belegten Offerte müssen bis zum 21. August 1. J. 12 Uhr Vormittags versiegelt, und mit der Aufschrift: »Holzlieferungs-Offerte im Bureau des k. k. Finanz-Bezirks-Direktors in Laibach übergeben werden.

9. Die aus dem mit dem Ersteher abzuschließenden Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das hohe Gefallen-Aerar mag als Kläger oder Geklagter eintreten, so wie alle hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Exekutionschritte, werden bei demjenigen im Siche der hierortigen Finanz-Prokuraturs-Abtheilung befindlichen Gerichte, dem der Fiskus als Geklagter untersteht, durchzuführen sein.

k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.
Laibach am 25. Juli 1860.

3. 253. a (1) Nr. 3562.

Edikt.

Von Seite dieses k. k. Landesgerichtes wird bekannt gemacht, daß ein 2 Merling halteader Sack mit Mehl und ein gleicher Sack mit Weizen am 19. Juni 1. J. an der zunächst dem nördlichen Ausfahrtsthore des hiesigen Bahnhofes gelegenen Harpfe des Sirnig, mutmaßlich gestohlen, vorgefunden wurden.

Da sich binnen Jahresfrist kein Eigentümer gemeldet hat, werden diese dem Verderben unterliegenden Gegenstände am 8. August 1. J. Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Inquisitions-hause öffentlich veräußert, wornach dem Eigentümer sie steht, seine Ansprüche auf den Kaufpreis in der gesetzlichen Verjährungsfrist geltend zu machen.

Laibach am 24. Juli 1860.

3. 1332. (1) Nr. 2766.

Edikt.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird hiermit bekannt gegeben:

Es habe in der Exekutionsfache des Matthias Dobrauz, durch Hrn. Dr. Rudolf, wider Ludwig Packelstein, die Reassumirung der exekutiven Feilbietung des, dem Ludwig Packelstein gehörigen, im vorhin magistratlichen Grundbuche sub Rekt. Nr. 341 vorkommenden, in der St. Peters-Vorstadt sub Konst. Nr. 26 liegenden Hauses sammt An- und Zugehör, im gerichtlichen Schätzungsverthe von 3210 fl. 20 kr. EM. oder 3370 fl. 85 kr. öst. W., bewilligt und zu deren Wornahme die Feilbietungstermine auf den 20. August, 24. September und 29. Oktober 1. J. Vormittags um 10 Uhr vor dem k. k. Landesgerichte mit dem Beisahe angeordnet, daß obiges Haus bei der ersten und

zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungsverthe, bei der dritten aber auch unter demselben dem Meistbietenden zugeschlagen werden würde.

Der Grundbuchs-Extrakt, das Schätzungsprotokoll und die Lizitationsbedingnisse können in der landesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Laibach am 21. Juli 1860.

3. 251. a (1) Nr. 5784.

Konkurs.

Eine Postamts-Akkessistenstelle im Linzer Postdirektionsbezirke, mit dem Gehalte jährl. 315 fl., gegen Erlag einer Kau-
tion von 400 fl., ist zu besezen.

Gesuche sind bis 16. August bei der Postdirektion in Linz einzubringen.

k. k. Postdirektion. Triest am 23. Juli 1860.

Eine Postakessistenstelle im dalmatinischen Postdirektionsbezirke, mit dem Gehalte jährlicher 315 fl., gegen Kau-
tion von 400 fl., ist zu besezen.

Gesuche sind bis 16. August 1. J. bei der Postdirektion in Zara einzubringen.

k. k. Postdirektion. Triest am 23. Juli 1860.

3. 244. a (2) Nr. 1320.

Kundmachung.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 9. August 1. J. Vormittags 11 Uhr die neuerliche versteigerungsweise Verpachtung des Bretter- und Holzwaren-Kusschla-
ges im Markte Senosetsch zum Besten des hier-
ortigen Lokalschulfondes auf die weitere Dauer vom 1. November 1860 bis Ende Oktober 1861 und allenfalls auch 1862 und 1863 abgehal-
ten werden.

Zu Erstehungslustige mit dem Anhange eingeladen werden, daß jeder Lizitator eine 10% Kau-
tion zu erlegen haben wird, und die dieß-
fälligen Bedingnisse täglich hieramts eingesehen werden können.

Auch werden schriftliche mit dem 10% Va-
dium versehenen, der Vorschrift gemäß verfaßte Offerte angenommen, die jedoch noch vor Be-
ginn der Lizitation der Kommission überreicht werden müssen.

k. k. Bezirksamt Senosetsch am 17. Juli 1860.

3. 245. a (3) Nr. 3144.

Edikt.

Nachstehende Gewerbspartei, derzeit unbe-
kannten Aufenthaltes, wird im Sinne der hohen k. k. Steuer-Direktions-Verordnung vom 29. Juli 1856, 3. 165/263, aufgefordert, binnen 14 Tagen, vom Tage der dritten Einschaltung dieses Ediktes in das Amtsblatt der Laibacher Zeitung an gerechnet, hieramts zu erscheinen, und ihren nachstehend verzeichneten Erwerbsteuer-Rückstand sammt Umlagen zu berichtigen, wi-
drigens die Löschung ihres Gewerbes ohne wei-
teres veranlaßt werden wird.

Jakob Turza, Schuster, von Unterplanina, Steuerrückstand s. Umlagen 8 fl. 74 50/100 kr.

k. k. Bezirksamt Planina am 19. Juli 1860.

3. 1270. (3) Nr. 3513.

Edikt.

Im Nachhange zum dießamtlichen Edikte vom 26. Jänner 1860, B. 542, wird eröffnet: Es werde in der Exekutionsfache des Matthäus Premrou von Großobelsku, gegen Andreas Röllich von Sagurje, peto. 107 fl. 15 kr. am 16. August 1860, Früh 9 Uhr hieramts zur III. Realteilbietung geschritten.

k. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 16. Juli 1860.

3. 248. a (3)

Kundmachung.

Das hohe Armee-Ober-Kommando hat die Sicherstellung des bei den Monturs-Kommissionen in dem Zeitraume vom August 1860 bis Ende Oktober 1861 sich ergebenen Bedarfs an Monturs- und Rüstungs-Gegenständen mittelst einer Offert-Verhandlung angeordnet.

Auf welche Bedarfs-Artikel offerirt werden kann, ist aus dem angeschlossenen Offerts-Formulare zu ersehen; auch enthält dasselbe das Minimum des zu offerirenden Quantums, wobei bemerkt wird, daß zwar mehr aber nicht weniger als dieses Minimum offerirt werden darf.

Die wesentlichsten Bedingungen zur Lieferung bestehen in Folgendem:

1. Im Allgemeinen müssen sämtliche Gegenstände nach den vom hohen Armee-Ober-Kommando genehmigten Mustern, welche bei allen Monturs-Kommissionen zur Einsicht bereit erliegen, und als das Minimum der Qualität-mäßigkeit anzusehen sind, geliefert werden, insbesondere aber haben dafür nachstehende Bestimmungen zu gelten:

a) Von Monturstüchern können, weiße, mohren- und hechtgraue, lichtblaue, dunkelgrüne, dunkelbraune und graumelirte, das Stück im Durchschnitte zu (zwanzig) 20 Wiener Ellen gerechnet, offerirt werden.

Es bleibt den Lieferungsunternehmern freigestellt, eine, mehrere oder alle der genannten Tuchgattungen zu offeriren.

Die ungenäst eingeliefert werdenden, $\frac{6}{4}$ Wiener Ellen breiten, weißen und hechtgrauen Tücher dürfen, im kalten Wasser genäst, in der Länge per Elle höchstens $\frac{1}{24}$ (Ein vier- und zwanzigstel) und in der Breite $\frac{1}{16}$ (Ein-schachtel) Wiener Elle eingehen, und ist für jede Mehrschwundung vom Lieferanten der Ersatz zu leisten.

Bei den $\frac{17}{16}$ Wiener Ellen breiten weißen, lichtblauen, hechtgrauen, graumelirten, dunkelbraunen, dunkelgrünen und mohrengrauen Tüchern, welche schwendungsfrei, die Farbtücher und melirten Tücher schon in der Wolle gefärbt und zum Beweise dessen mit angewebten Leisten versehen sein müssen, wird sich von der Schwendungsfreiheit bei jeder Lieferung durch vorzunehmende Probenässung die Überzeugung verschafft, und muß für jede sich zeigende Schwendung vom Lieferanten der Ersatz geleistet werden.

Sämtliche Tücher müssen unappretiert eingeliefert werden, sie müssen ganz rein, die melirten und die Farbtücher aber echtfärbig sein, und mit weißer Leinwand gerieben, weder die Farbe lassen noch schmuhen, und die vorgeschriebene chemische Farbprobe bestehen. Alle Tücher ohne Unterschied werden bei der Ablieferung stückweise gewogen und jedes Stück derselben, das in der Regel 20 Ellen halten soll, muß, wenn es halbzollbreite Seiten- und quer-Leisten hat, zwischen $18\frac{6}{8}$ und $21\frac{7}{8}$, mit Ein Zoll breiten Seiten- und quer-Leisten aber zwischen $19\frac{3}{8}$ und $22\frac{4}{8}$ Pfund schwer sein, worunter für die Einhalb Zoll breiten Leisten $\frac{5}{8}$ bis $1\frac{7}{8}$, und für die Ein Zoll breiten $1\frac{1}{4}$ bis $2\frac{2}{4}$ Pfund gerechnet sind.

Stücke unter dem Minimal-Gewichte werden gar nicht, und jene, welche das Maximal-Gewicht überschreiten, nur dann, jedoch ohne einer Vergütung für das Mehrgewicht, angenommen, wenn sie nebst dem höheren Gewichte doch vollkommen qualitätmäßig und nicht von zu grober Wolle erzeugt sind.

b) Die Köten zu Pferdedecken für Kavallerie müssen in einzelnen Stücken geliefert werden.

Diese Köten (Pferdedecken) müssen von weißer, reiner, guter Zigaja-Wolle, mit gleichem nicht köpfigen Gespünste über das Kreuz gearbeitet, gleich und gut verfilzt und nur kurz ausgerauht sein.

Die Kote für die schwere Kavallerie hat $3\frac{3}{8}$ bis $3\frac{4}{8}$ Wiener Ellen in der Länge

und $2\frac{7}{8}$ bis $2\frac{9}{12}$ Wiener Ellen in der Breite zu messen, ferner $8\frac{1}{2}$ bis 9 Pfund im Gewichte zu halten.

Die Kote für die leichte Kavallerie hat nur $2\frac{1}{2}\frac{1}{16}$ bis $2\frac{14}{16}$ Ellen lang und $2\frac{1}{16}$ bis $2\frac{2}{16}$ Ellen breit, dann $6\frac{1}{2}$ bis 7 Pfund schwer zu sein.

Kavallerie-Pferdeköten unter dem Minimal-Maß und Gewicht werden gar nicht, und jene welche das Maximalgewicht übersteigen, natürlich ohne Vergütung dafür, nur dann angenommen, wenn das Maximal-Maß nicht überschritten ist.

Die Hallina muß $\frac{5}{4}$ (Sechsviertel) Wiener Ellen breit ohne Appretur und ungenäst geliefert werden per Elle $1\frac{5}{8}$ bis $1\frac{6}{8}$ Wiener Pfund wiegen und jedes Stück wenigstens 16 Wiener Ellen messen.

Die einfachen zweiblättrigen Bettköten müssen $1\frac{9}{16}$ Wiener Ellen breit und $5\frac{6}{16}$ Elle lang sein, dann 9 bis 10 Wiener Pfund wiegen.

Sowohl die Hallina als die Bettköten werden unter dem Minimal-Gewichte gar nicht angenommen, bei Stücken aber, welche qualitätmäßig befunden werden, jedoch das Maximal-Gewicht übersteigen, wird das höhere Gewicht nicht vergütet.

Die Abwägung der Pferde-Decken, der Hallina und der Bettköten geschieht stückweise.

Zu den letzten beiden Wollsorten ist rein gewaschene, weiße Zuckelwolle bedungen, und sie können ebenso aus Maschinen- wie aus Hand-Gespünft erzeugt sein.

c) Offerte auf Leinwanden, bei welchen natürliche Bleiche ohne Anwendung ätzender, dem Leinenstoffe schädlicher Mittel bedungen wird, müssen sämtliche ausgeschriebene Leinwandgattungen umfassen, Anbote auf blnß eine oder die andere Gattung bleiben unberücksichtigt.

Hingegen steht es frei, mit den Leinwanden auch Zwilliche oder leichtere allein anzubieten.

Die Gattien- und Leintücher-Leinwanden werden nach einem gemeinschaftlichen Muster übernommen und besteht daher auch für beide ein und dieselbe Qualität.

Es wird gestattet, von den an den Enden meist gröberer und schütterer, im Gewebe gearbeiteter Hemden oder Gattien-Leinwanden galizischen Ursprungs an einem oder beiden Enden die unqualitätmäßigen Theile, jedoch nur dann abzuschneiden, wenn der Rest in der ganzen Länge mindestens 25 Ellen gibt.

Die abgeschnittenen Theile dürfen als Futterleinwand übernommen werden, wenn sie sich dazu eignen, in der ganzen Länge mindestens 15 Ellen betragen und wenn durch deren Annahme das bewilligte Lieferungsquantum nicht überschritten wird. Ein Stück jedoch, welches auch in den Mitteltheilen wegen unqualitätmäßigen Stellen ausgeschnitten werden müste, darf nicht angenommen werden.

Sämtliche Leinwaren, mit Ausnahme der Strohsackleinwand, müssen eine Wiener Elle breit sein und per Stück im Durchschnitte 30 Ellen messen. Strohsackleinwand wird nur mit $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen Breite, mit dem Durchschnittsmaße von 30 Ellen pr. Stück gefordert.

Der schwarzlackierte Kallikot von inländischer Erzeugung zu Gzako-Futterals muß nebst der angemessenen Qualität eine Wiener Elle breit und jedes Stück wenigstens 30 Wiener Ellen lang sein.

d) Von den Ledergattungen werden das Ober- und Pfundsohlen-Leder nach dem Gewichte, braune Kalbfelle nach dem Stücke übernommen.

Die Abwägung der Lederhäute geschieht stückweise, und was jede Haut unter Einem Viertel Pfund wiegt, wird nicht vergütet; wenn daher eine Oberlederhaut 8 Pfund und 30 Zoth wiegt, so werden nur $8\frac{3}{4}$ Pfund bezahlt.

Nebst der guten Qualität kommt es bei diesen Häuten hauptsächlich auch auf die Ergiebigkeit an, welche jede Haut im Verhältnisse ihres Gewichtes haben muß, dage-

gen wird, mit Ausnahme der Pfundsohlenhäute, welche in keinem Falle mehr als 40 Pfund wiegen dürfen, bei den Oberlederhäuten ein bestimmtes Gewicht nicht gefordert.

Diese Ergiebigkeit ist dadurch bestimmt, daß die Oberlederhäute zu Schuhen und Stiefeln, bezüglich zu Riemzeug, die Pfundsohlenhäute zu Schuhen und Stiefeln nach den bestehenden Ausmaßen das anstandslose Auslangen geben müssen.

Oberlederhäute und Kalbfelle müssen in der Höhe allein, ohne Zusatz einer Alau- oder Salz-Beize, gar gegärbt, und das Pfundsohlenleder in Knopfern ausgearbeitet sein.

Leichte und schwere Oberleder-Häute mit unschädlichen und die Qualität und Dauer der daraus zu erzeugenden Fußbekleidungen und Riemensorten nicht beeinträchtigenden Mängeln, als: etwas im Aser abschüssig, an wenigen einzelnen Stellen verfaßt oder mit unschädlichen Narben, an 3 bis 4 Stellen in der Länge bis $1\frac{1}{2}$ Zoll narbenbrüchig, wald- oder hornrissig, mit wenigen, nicht auf einer Stelle angehäuften oder glasartigen, sondern gut verwachsenen Engeringen, einzelnen Schnitten und nicht um sich greifenden Brandflecken, dann etwas starkem Schilde werden, wenn sie sonst ganz qualitätmäßig sind, von der Uebernahme nicht ausgeschlossen und es wird nur für Schnitte und Brandflecke ein entsprechend mäßiger Gewichtsabschlag gemacht werden.

e) Von Fußbekleidungsstücken werden deutsche Schuhe, ungarische Schuhe, Halbstiefel und Husaren-Gzismen nach der neuesten Form im fertigen Zustande gefordert.

Jede Fußbekleidungsgattung muß in der dafür bei Abschließung des Kontrakts festgesetzten Klassen und Prozenten geliefert werden, jedoch ist der Lieferant an dieses Verhältniß nicht gleich im Anfange der Lieferung gebunden, sondern es wird nur gefordert, daß in keiner Klasse eine Ueberlieferung geschehe, und daß das früher in einer oder der andern Klasse weniger Gelieferte bis zum Ablaufe der Frist nachgetragen werde.

Zur Erkennung der innern Beschaffenheit bei fertigen Stücken müssen sich diese Lieferanten der vorgeschriebenen Trennungsprobe unterziehen und sich gefallen lassen, die aufgetrennten Stücke, wenn auch nur eines davon unangemessen erkannt wird, ohne Anspruch einer Vergütung für das geschehene Auftreten, sammt der übrigen nicht aufgetrennten Parthei als Ausschuß zurückzunehmen.

Das zu Fußbekleidungen verwendete Ober- und Brandsohlen-Leder muß ohne Zusatz einer Alau- oder Salz-Beize und das Pfundsohlenleder in Knopfern gar gearbeitet sein.

Diejenigen Mängel, welche, wie vorbesagt, das Oberleder nicht zum Ausschüsse machen, werden auch die fertigen Fußbekleidungen von der Uebernahme nicht ausschließen, wenn sie sich an solchen Stellen befinden, wo sie für die Dauer oder sonstige gute Qualität und das Ansehen derselben keinen Nachtheil herbeiführen.

2. Die Differenteren haben sich in dem Offerte zu erklären, daß sie ein Drittheil des angebotenen, bezüglich bewilligt erhaltenen Lieferungsquantums bis Ende Oktober 1860, sowie Drittheile dieses Quantums aber vom 1. November 1860 angefangen bis Ende Oktober 1861 einzuliefern wollen. Die Bestimmung der Zwischentermine wird übrigens den Differenteren überlassen, und es haben dieselben diese Termine in dem Offerte genau anzugeben.

3. Der Differenter muß die Quantitäten, die er vom August 1860 bis Ende Oktober 1861 liefern will, bei Tüchern, Hallina, Leinwanden und Zwilchen, dann Kallikot, endlich bei grünem Rasch und Gradi per Wiener Elle, bei Pferdedecken und Bettköten per Stück und Wiener Pfund, bei Ober- und Pfundsohlen-Leder per Wiener Zentner, bei Fußbekleidungen pr. Paar, und bei Kalbfellen und Huffilzen pr. Stück in Ziffern und Buchstaben, dann die Monturskommissionen, wohin, und die Lieferungstermine

in denen er liefern will, nach den im 2. Punkte gegebenen Andeutungen deutlich angeben.

Die anzuschiedenden Preise sind in österr. W. anzugeben.

Für die Zuhaltung des Offertes ein Neugeld (Badium) mit 5% der nach geforderten Preisen entfallenden Lieferungswertes entweder an eine Monturskommission oder an eine der bestehenden Kriegskassen, mit Ausnahme der Wiener, zu erlegen und den darüber erhaltenen Depositenchein, abgesondert von dem Lieferungs-offerte, unter einem eigenen Umschlage einzufinden, da das Offert bis zur kommissionellen Eröffnung an einem bestimmten Tage versiegelt liegen bleibt, während das Badium sogleich der einstweiligen Amtshandlung unterzogen werden muß.

In jedem Offerte ist übrigens genau ersichtlich zu machen, daß das erlegte Badium wirklich 5% des angebotenen Lieferungswertes beträgt, daher in dem Offerte der Gesamtlieferungswert, so wie das davon mit 5% berechnete Badium mit aller Bestimmtheit ersichtlich zu machen ist; Offerte, welchen das entfallende Badium nicht vollzählig beigeschlossen wird, werden unberücksichtigt gelassen.

4. Die Neugelder können im Baren oder in österr. Staatspapieren nach dem Börsenwerthe in Realhypotheken oder in Gutsstehungen geleistet werden, wenn deren Annehmbarkeit als pupillarmäßig von der Finanzprokuratur anerkannt und bestätigt ist. Die als Neugeld erlegte Summe ist stets mit dem entfallenden Betrage in ö. W. auszudrücken.

Da zur Uebernahme der Badien nur die Monturskommissionen und Kriegskassen, mit Ausnahme der Wiener, berufen sind, so ist sich wegen des Erlages bei Zeiten an selbe zu wenden, widrigens die Differenzen es sich selbst zuschreiben haben würden, wenn ihre Badien wegen des zu großen Andranges von Erlegern in den lezten Tagen vor Ablauf des Offerte-Einsendungstermines nicht mehr angenommen werden könnten.

5. Sowohl die Offerte als auch die Depositencheine über Badien müssen jedes für sich in einem eigenen Couvert versiegelt sein, und entweder an das hohe Armee-Oberkommando bis 4. August 1860 (vierten August 1860) 12 Uhr Mittags, oder an ein Landes-General-Kommando bis 30. (dreißigsten) Juli 1860 eingesendet werden und es bleiben die Differenzen für die Zuhaltung ihrer Anbote bis 20. (zwanzigsten) August 1860 in der Art verbindlich, daß es dem Militär-Aerar freigestellt bleibt, in dieser Zeit ihre Offerte ganz oder theilweise, oder auch gar nicht anzunehmen.

Bon Differenzen, welche sich der Lieferungsbewilligung nicht fügen wollen und nicht binnen fünf Tagen nach Erhaltung dieser Bewilligung ihre Lieferungsberklärung an die verständigende Monturskommission abgeben, wird das Badium, als dem Aerar verfallen, eingezogen.

Die Badien derjenigen Differenzen, welchen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen abzuschließenden Kontraktes als Erfüllungs-Kaution liegen, können jedoch auch gegen andere sichere, vorschriftemäßig geprüfte und bestätigte Kautions-Instrumente ausgetauscht werden, jene Differenzen aber, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit dem Bescheide die Depositencheine zurück, um gegen Abgabe derselben die eingelagerten Badien wieder zurückzubehalten zu können.

6. Von jedem Differenzen, muß mit seinem Offerte ein Zertifikat beigebracht werden, durch welches er von einer Handels- und Gewerbe-Kammer befähigt erklärt wird, die zur Lieferung angebotene Menge in dem bestimmten Termine verlässlich abzustatten.

Diese den Differenzen von den Handels- und Gewerbekammern nur versiegelt zu übergebenden und versiegelt zu belassenden Zertifikate sind stempelfrei.

Mit den von Genossenschaften, Gemeindevorständen oder k. k. Bezirksämtern ausgestellten und bestätigten Leistungsfähigkeits-Bezeugnissen wird sich das hohe k. k. Armee-Oberkommando

nicht mehr begnügen, und es haben auch galizische Differenzen Leistungsfähigkeits-Bezeugnisse der Handels- und Gewerbe-Kammern beizubringen.

7. Die Form, in welcher die Offerte zu versiegen sind, zeigt der Anschluß. Die Offerte müssen mit einem Stempel von 36 kr. ö. W. versehen sein, und unter besonderem Couverte, da sie kommissionell eröffnet werden, mit dem ebenfalls gesonderten couvertirten Depositen-scheine überreicht werden.

8. Offerte mit anderen, als den hier aufgestellten Bedingungen bleiben unberücksichtigt, und es wird das offerierte Quantum und das Verhältniß des geforderten Preises zu den Preisen der Gesamt-Konkurrenz nicht der alleinige Maßstab für die Beurtheilung sein, sondern es werden bei dieser auch die Leistungsfähigkeit des Differenzen, insbesondere aber seine Verdienste durch bisherige qualitätmäßige und rechtzeitig abgestattete Lieferungen, seine Solidität und Verlässlichkeit in die Wagschale gelegt.

Derlei verlässlichen Lieferanten kann übrigens für dermal eine Aussicht auf den Abschluß mehrjähriger Kontrakte nicht gewährt werden, es wird ihnen jedoch gestattet sein, bei der nächsten Sicherstellung diesfalls als Bewerber aufzutreten.

Nachtragsofferte, so wie alle nach Verlauf der oben festgesetzten Einreichungstermine einlangenden Offerte werden zurückgewiesen.

9. Die übrigen Kontraktsbedingungen, welche bei den Monturskommissionen im Detail aufliegen, sind im Wesentlichen folgende:

- Die bei den Monturskommissionen erliegenden gesiegelten Muster werden bei der Uebernahme als Basis angenommen, und es werden die Differenzen insbesondere auf die bereits im Jahre 1856 eingeführte neue Art Fußbekleidungen aufmerksam gemacht, und auf die bei den Monturskommissionen erliegenden Muster verwiesen.
- Alle als nicht mustermäßig zurückgewiesenen Sorten müssen binnen 14 Tagen ersehnt werden, wogegen für die übernommenen Stücke die Zahlung in dem Monate der bedungenen Rate bei den betreffenden Monturskommissionen geleistet oder auf Verlangen bei der nächsten Kriegskassa angewiesen wird.
- Nach Ablauf der bedungenen Lieferungsfrist bleibt es dem Aerar unbenommen, den Rückstand auch gar nicht oder gegen einen Pönal-Abzug von 15% (fünfzehn Prozent) anzunehmen, auf dessen Zurückstättung die Differenzen unter keiner Bedingung zu rechnen haben.
- Auch steht dem Aerar das Recht zu, den Lieferungsrückstand auf Gefahr und Kosten des Lieferanten, wo er zu bekommen ist, um den gangbaren, wenn auch höheren Preis anzukaufen und die Kosten-Differenz von demselben hereinzu bringen.
- Die erlegte Kaution wird, wenn der Lieferant nach Punkt e und d kontraktbrüchig wird und seine Verbindlichkeit nicht zur ge-

Minimum des Anbotes.

20000	Wiener Ellen Hemden-	Leinwand, 1 Wiener	.. fl. . . kr. Sage . .
20000	" " Gattien- u. Leintücher-	Elle breit, die Elle	.. fl. . . kr. Sage . .
5000	" " Futter	zu:	.. fl. . . kr. Sage . .
5000	Wiener Ellen Strohsackleinwand, 1 1/16	Wiener Ellen breit, die Elle zu .. fl. . . kr. Sage . .	
10000	" " Kittel-	1 Wiener Elle	.. fl. . . kr. Sage . .
5000	" " Futter-	breit, die Elle zu	.. fl. . . kr. Sage . .
2000	" " weißer	Gradi, die	.. fl. . . kr. Sage . .
2000	" " blaugestreifter	Elle zu	.. fl. . . kr. Sage . .
10000	" " schwarzlackirten Kalikot, eine Br.	Elle breit, die Elle zu .. fl. . . kr. Sage . .	
1000	Paar fertige deutsche	Schuhe,	.. fl. . . kr. Sage . .
1000	" " ungarische	das Paar zu	.. fl. . . kr. Sage . .
1.	Gattung		.. fl. . . kr. Sage . .
1000	Stück 2. lehgare braune	das Stück zu	.. fl. . . kr. Sage . .
3.	Kalbfelle		.. fl. . . kr. Sage . .
1000	" Hufsilze für Jäger,	das Stück zu	.. fl. . . kr. Sage . .

2. Gruppe

5000	Wiener Ellen dunkelbraunes, 1 1/16	Wiener Ellen breites, schwundungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu .. fl. . . kr. Sage . .
5000	Wiener Ellen dunkelgrünes, 1 1/16	Wiener Ellen breites, schwundungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu .. fl. . . kr. Sage . .

hörigen Zeit oder unvollständig erfüllt, vom Aerar eingezogen.

f) Glaubt der Kontrahent sich in seinen, aus dem Kontrakte entspringenden Ansprüchen gekränkt, so steht ihm der Rechtsweg offen, in welchem Falle er sich der Gerichtsbarkeit des Militär-Landes-Gerichts zu unterwerfen hat.

g) Stirbt der Kontrahent oder wird er zur Verwaltung seines Vermögens vor Ablauf des Lieferungsgeschäfts unfähig, so treten seine Erben oder gesetzlichen Vertreter in die Verpflichtung zur Ausführung des Vertrages, wenn nicht das hohe Aerar in diesen Fällen den Kontrakt auflöst; endlich hat h) der Kontrahent von den drei gleichlautenden Kontrakten ein Paré auf seine Kosten mit dem klassenmäßigen Stempel versehen zu lassen.

Vom k. k. Landes-General-Kommando am 24. Juli 1860.

36 Kreuzer Stempel.

Offerts-Formulare.

Ich Endesfertigter, wohnhaft in (Stadt, Ort, Bezirk, Kreis oder Komitat, Provinz) erkläre hiemit, in Folge der geschehenen Aus-schreibung

Minimum des Anbotes.

1. Gruppe.

2000 Wiener Ellen weißes, 1/4 Wiener Ellen breites, ungenähtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu .. fl. . . kr. Sage . .

2000 Wiener Ellen hechtgraues, 1/4 Wiener Ellen breites, ungenähtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu .. fl. . . kr. Sage . .

5000 Wiener Ellen weißes, 1 1/16 Wiener Ellen breites, schwundungsfreies, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu .. fl. . . kr. Sage . .

5000 Wiener Ellen lichtblaues, 1 1/16 Wiener Ellen breites, schwundungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch zu Pantalons, die Elle zu .. fl. . . kr. Sage . .

5000 Wiener Ellen hechtgraues, 1 1/16 Wiener Ellen breites, schwundungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu .. fl. . . kr. Sage . .

5000 Wiener Ellen grauemirtes, 1 1/16 Wiener Ellen breites, schwundungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu .. fl. . . kr. Sage . .

500 Stück schwere Pferdekohlen für schwere Kavallerie, das Wiener Pfund zu .. fl. . . kr. Sage . .

500 Stück leichte Pferdekohlen für leichte Kavallerie, das Wiener Pfund zu .. fl. . . kr. Sage . .

800 Wiener Ellen grünen Rasch, 1 1/16 Wiener Ellen breit, die Elle zu .. fl. . . kr. Sage . .

5000 Wiener Ellen Hallina, 6/4 Wiener Ellen breit, ungenäht, unappretirt, die Elle zu .. fl. . . kr. Sage . .

Minimum des Angebotes.

1000 Wiener Ellen mohrengraues, 17/16 Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage . .	3. 1333. (1)
1000 Stück einfache zweiblättrige Bettdecken, das Wiener Pfund zu . . fl. . . kr. Sage . .	E d i f t.
5000 Wiener Ellen Zelterzwisch, 1 Wiener Elle breit, die Elle zu . . fl. . . kr. Sage . .	Von dem gefertigten k. k. Notar, als Gerichtskommissär, wird bekannt gemacht, daß in Folge einer richtlichen Verordnung die nachstehenden, zur Eduard Englerschen Konkurrenzmaß gebörgten öffentl. Obligationen, im Nennwerthe von 9900 fl. EM., als die 4% Metalliques-Obligationen Nr. 17.839, 49.216, 9777, 847 und 32.994, jede zu 1000 fl.; — die 4% Metalliques-Obligation Nr. 387 zu 500 fl.; — die 4 1/2% Metalliques-Obligationen vom 15. Oktober 1849, Nr. 36.794, 33.392, 19.547 und 16.532, jede zu 100 fl., sammt den anhängenden Coupons und Talons, am 6. August d. J., Vormittags zwischen 10 und 12 Uhr in dessen Amtskanzlei, St. Petersvorstadt Nr. 90, an den Meistbietenden werden veräußert, und hiebei zu dem leichtfaulsten Courserwerthe werden ausgerufen werden.
5000 Pfund lohgares leichtes Oberleder zu Schuhen und Stiefeln, der Wiener Zentner zu . . fl. . . kr. Sage . .	Laibach am 27. Juli 1860.
5000 Pfund lohgares schweres Oberleder zu Riemzeug, der Wiener Zentner zu . . fl. . . kr. Sage . .	Der k. k. Notar und Gerichtskommissär: Dr. Bart. Suppanz.

Das von der Handels- und Gewerbe kammer ausgesetzte Leistungsfähigkeits-Zertifikat liegt bei.

Gezeichnet zu Ort N. . . Kreis N. . . Land N. . . am . . ten . . 1860.

N. N. Unterschrift des Differenzen sammt Angabe des Gewerbes.

Couvert-Formular.

(Ueber das Offert).

An Ein hohes k. k. Armee - Ober - Kommando (oder Landes - General - Kommando) zu N. N. N. N. offerirt Luch, Leinwand, Leder oder Fußbekleidungen re. re.

Couvert-Formular.

(Ueber den Depositenschein).

An Ein hohes k. k. Armee - Ober - Kommando (oder Landes - General - Kommando) zu N. N. Depositenschein über . . fl. . . kr österr. Währ. zu dem Offert des N. N. (für Luchlieferung (oder re. re. wie oben)).

3. 983. (8)

Steyrischer Kräutersaft

für Brustleidende, die Flasche à 88 kr. öst. Währ.;

Engelhöfer's

Muskel- und Nerven - Essen,

die Flasche à 1 fl. öst. Währ.;

Dr. Krombholz's

MAGEN - LIQUEUR,

die Flasche à 52 kr. österr. Währ.;

Dr. Brunn's

STOMATICON (Mundwasser),

die Flasche à 88 kr. öst. Währ.;

sind stets echt und in bester Qualität vorrätig bei Hrn. Joh. Klebel in Laibach; Apotheker Jahn in Stein; Apotheker Böhmches in Gurlfeld.

3. 857. (6)

k. k. ausschl. privil. allgemein beliebtes

Anatherin - Mundwasser

von J. G. POPP, prakt. Zahnczt in Wien, Stadt, Tuchlauben Nr. 557. Preis 1 fl. 40 kr. österr. Währ.

Da dieses seit 10 Jahren bestehende Mundwasser sich als eines der vorzüglichsten Conservierungsmittel sowohl für Zahne als Mundtheit bewährt hat, als Toilette-Gegenstand von hohen und höchsten Herrschaften und dem hochverehrten Publikum benutzt wird, namentlich aber von Seite hochgeachteter medizinisch hervorragender Persönlichkeiten durch viele Zeugnisse bewahrheitet wird, so fühle ich mich jeder weiteren Anpreisung gänzlich überhoben.

Zahnplomb zum Selbstplombiren hohler Zahne. Preis 2 fl. 20 kr. ö. W.

k. k. ausschl. priv. Anatherin - Zahnpasta. Preis 1 fl. 22 kr. ö. W. Vegetabilisches Zahnpulver. Preis 63 kr. ö. W. Von J. G. Popp, Zahnczt in

Wien, Stadt, Tuchlauben Nr. 557.

Auch zu haben in den meisten Apotheken Wiens so wie in allen Provinzstädten bei den bekannten Firmen zu denselben Preisen. — Es werden bei denselben auch alle Arten künstlicher Zahne verfertigt.

In Laibach bei Ant. Krišper u. Joh. Krafchoviz; in Görz bei A. Anelli; in Agram bei G. Mihizb, Apotheker; in Marosdin bei Halter, Apotheker; in Neustadt bei D. Kizzoli, Apotheker; in Wolfsberg bei W. Pirker; in Triest bei Zikovich und Zanetti, Apotheker; in Gurlfeld bei Fried. Böhmches, Apotheker.

3. 1090. (4)

Bei Joh. Giontini in Laibach ist zu haben:

Echt persisches Insekten-tödtendes Pulver

zur

Vertilgung der Schaben, Schwaben, Ameisen &c. &c.

Mit Gebrauchsanweisung kleine Flasche 24 kr. — Mittlere Flasche 30 kr. — Große Flasche 36 kr.

Giftfreies Fliegen-tödtendes Papier.

Per Blatt mit Gebrauchsanweisung 1 kr. — 1 Paket mit 25 Bl. 24 kr.

3. 1333. (1)

E d i f t.

Von dem gefertigten k. k. Notar, als Gerichtskommissär, wird bekannt gemacht, daß in Folge einer richtlichen Verordnung die nachstehenden, zur Eduard Englerschen Konkurrenzmaß gebörgten öffentl. Obligationen, im Nennwerthe von 9900 fl. EM., als die 4% Metalliques-Obligationen Nr. 17.839, 49.216, 9777, 847 und 32.994, jede zu 1000 fl.; — die 4% Metalliques-Obligation Nr. 387 zu 500 fl.; — die 4 1/2% Metalliques-Obligationen vom 15. Oktober 1849, Nr. 36.794, 33.392, 19.547 und 16.532, jede zu 100 fl., sammt den anhängenden Coupons und Talons, am 6. August d. J., Vormittags zwischen 10 und 12 Uhr in dessen Amtskanzlei, St. Petersvorstadt Nr. 90, an den Meistbietenden werden veräußert, und hiebei zu dem leichtfaulsten Courserwerthe werden ausgerufen werden.

Laibach am 27. Juli 1860.

Der k. k. Notar und Gerichtskommissär:
Dr. Bart. Suppanz.

3. 1331.

Kundmachung.

Das Tyrnauer Militär-Bequartierungshaus in Laibach benötigt jährlich beiläufig 40 Klafter hartes Brennholz und 600 Mezen Buchenkohle.

Lieferanten dieses Materials, welches nicht auf ein Mal, sondern nach dem Bedarf herzustellen ist, haben ihre diesfälligen Offerte bis zum 10. August d. J. an den Direktor der Anstalt Hrn. F. Pleiweß schriftlich zu überreichen und die Länge des Holzes, so wie den Preis desselben und der Kohle darin anzugeben.

Die Ablieferung beider Materialien hat franco loco Bequartierungshaus stattzufinden.

Bon der Oekonomie-Verwaltung des Tyrnauer Militär-Bequartierungshauses.

Laibach am 20. Juli 1860.

J. M. Horak.

Jos. Uuschak.

Wilh. Rost.

Jos. Schwentner

3. 1290. (2)

An die Herren

Hans- und Oekonomiebesitzer.

Ich beehe mich anzuzeigen, daß ich soeben wieder frische Sendung des k. k. ausschl. priv. Arcanums zur Vertilgung der Ratten, Haus- und Feldmäuse &c. aus der für die gesamte Monarchie einzig und allein bestehenden Fabrik der Frau Mathilde Bortolotti (vormals Witwe Stoer in Wien) erhalten habe, und kostet der große Ziegel fl. 1.23, ein kleiner Ziegel 84 kr. ö. W. bei

Flor. Maurer

in Laibach.

Anmerkung.

Über die unschlägbare und sichere Wirkung dieses Fabrikates liegen mehrere der schönsten Zeugnisse vor, als z. B.:

Vom Herrn Max. Nitter v. Freyenstein in Wien, Alservorstadt Nr. 141, 142 und 143. Frau Eva Magdal. Mayerhofer in Wien, Alservorstadt Nr. 613.

Vom Herrn Franz Fischer, Bäckermeister in Wien, Strandgasse.

Vom Herrn Franz Seeger in Pesth.

Vom Herrn Mathias Steinhauer in Wien, Alservorstadt Nr. 123 &c. &c.

3. 895. (11)

Kundmachung.

Wegen meiner Aufenthaltsveränderung bin ich gesonnen, meine Häuser Nr. 78 und 79 in der St. Peters-Vorstadt und Nr. 8 in der Kapuziner-Vorstadt nebst den dazu gehörigen Wirtschaftsgebäuden und den Grundstücken sogleich gegen annehmbare Bedingnisse zu verkaufen.

Das Nähere ertheile ich mündlich oder schriftlich.

Franziska Seydel

Franziskanergasse Nr. 8.